

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

1. Änderung des Bebauungsplans „Rundacker II“ Stadt Staufen

Stand 20.10.2022



Auftraggeber: Zimmerei Steiger & Riesterer GmbH
Raphael Riesterer
Großmattenstraße 8
79219 Staufen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Bearbeitet:

Grießbach

20.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	5
2	Gesetzliche Grundlagen	6
3	Methoden.....	6
4	Ergebnisse	7
4.1	Vögel.....	7
4.2	Fledermäuse	8
4.3	Reptilien.....	8
5	Maßnahmen	9
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen	9
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	9
6	Gutachterliches Fazit.....	10
7	Literatur.....	11

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der bestehende Bebauungsplan „Rundacker II“ trat 02.08.2012 in Kraft und sollte die Entwicklung eines neuen Wohngebiets ermöglichen. Nun liegen der Stadt Pläne eines Investors vor, woraufhin die bisher als Allgemeines Wohngebiet und private Grünfläche festgesetzten Flächen umstrukturiert werden sollen. Geplant sind ein Waldorfkindergarten mit Wohnung, ein Doppelhaus sowie eine Hausgruppe. Im Westen und Osten grenzt Wohnbebauung an das Untersuchungsgebiet an, der Norden wird durch den Vogesenring eingerahmt, der Süden durch die Wettelbrunner Str. Das Untersuchungsgebiet selbst zeichnet sich vorwiegend durch eine lückige Ruderalvegetation aus.

Das Untersuchungsgebiet weist insgesamt eine Flächengröße von ca. 1.995 m² auf, ist bisher un bebaut und liegt derzeit brach.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (rot umrandet).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Westen von Staufen. Im Norden verläuft der Vogesenring, im Süden eine Lärmschutzwand und die Wettelbrunner Straße. Nach Westen und Osten schließen bestehende Wohnbebauungen an das Gebiet an. Nach Südwesten und Westen erstrecken sich im weiteren Umfeld landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, nach Norden das Industriegebiet von Staufen sowie nach Osten und Südosten die Altstadt und weitere Wohngebiete. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst. Nrn. 3175 und 3174 (Gemarkung Staufen), befindet sich im Naturraum „Markgräfler Hügelland“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.

Bei dem Untersuchungsgebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1.995 m² große, naturschutzfachlich überwiegend geringwertige, unbebaute Fläche, welche größtenteils als **grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation** (35.64) charakterisiert werden kann. Die Grasnarbe in der tieferliegenden Ebene weist gebietsweise große Lücken auf und von den Randbereichen drängen Bestände der Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) in das Zentrum. Neben der Grasnarbe aus gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) finden sich Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*). In den Randbereichen im Norden, Westen und Osten sind die Reste von **Brombeergestrüppen** (43.11) erkennbar. Die Fläche wurde kurz vor der Begehung großflächig gemäht, weshalb die ursprüngliche Vegetationsausprägung teilweise nur erahnt werden kann (vgl. Abbildung 2 und 3).



Abb. 2 + 3: Tiefer gelegene Fläche und westliche Böschung (links) sowie das nordöstlich gelegene Plateau (rechts) mit grasreicher aber lückiger Ruderalvegetation; Blickrichtung jeweils nach Süden.

Auf der oberen Ebene wurden vor kurzem Gehölze und Einzelbäume entfernt. Die Baumstumpfen sind noch erkennbar und weisen Umfänge von etwa maximal 60 cm auf. Lediglich ein Baumstumpf weist einen Umfang von etwa 110 cm auf, dieser scheint jedoch schon vor längerem entfernt worden zu sein. Im Nordosten besteht ein etwa 3 m hoher Stockausschlag der Korkenzieherweide (*Salix matsudana* ‚Tortuosa‘, vgl. Abbildung 4). In diesem Bereich finden sich, neben den bereits genannten Arten, Gemeine Akelei (*Aquilegia vulgaris*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Pirsis hieracioides*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Schafgarbe (*Achillea*

millefolium), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Gemeiner Efeu (*Hedera helix*). Die Vegetationszusammensetzung zieht sich im Norden des Untersuchungsgebiets entlang des Böschungsbereichs noch weiter vor.

Ein schmaler Streifen im Norden des Untersuchungsgebiets wird immer wieder von Autos als Parkfläche verwendet. Hier ist kaum Vegetation vorhanden, lediglich trittverträgliche Arten wie Gewöhnliches Knäuelgras und Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*, vgl. Abbildung 5).

Im Süden des Untersuchungsgebiets an der Gebietsgrenze besteht eine Lärmschutzwand zur bestehenden Wettelbrunner Straße hin, welche großflächig mit Gemeinem Efeu überwachsen ist.



Abb. 4 + 5: Stockausschlag der Korkenzieherweide im Nordosten des Gebiets (links) sowie stark beeinträchtigter Randstreifen durch Parkende Autos im Norden (rechts).

1.3 Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt im **Naturpark „Südschwarzwald“** (Schutzgebiets-Nr. 6). Weitere Flächen und Biotop mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets:

Natura 2000: Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Schutzgebiets-Nr. 8211341) liegt 1,4 km südlich sowie das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ (Schutzgebiets-Nr. 8012342) 2,3 km nordöstlich.

§ 30 BNatSchG Biotop: Etwa 220 m in südwestlicher Richtung befindet sich das Biotop „Feldhecken am Südwestrand von Staufen“ (Biotop-Nr. 181123150882).

Landschaftsschutzgebiet: 760 m nordöstlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Schloßberg Staufen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.020).

Biotopverbund und Wildtierkorridor: In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ liegen **Biotopverbunde** mittlerer und trockener Standorte mit ihren Kernflächen und -räumen sowie 500 m – und 1.000 m - Suchräumen etwa 620 m südlich und 830 m westlich.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde der Änderungsbereich im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 19.10.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Amphibien, Fischen, Neunaugen, Flusskrebse, Libellen oder Weichtieren wird aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung, von vornherein ausgeschlossen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Innerhalb des Änderungsbereichs und in der näheren Umgebung sind auf Störungen relativ unempfindliche, überwiegend siedlungsfolgende Vogelarten sowie teilweise Arten des (Halb-)Offenlands zu erwarten.

Als Brutstätte kommt der Änderungsbereich aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitat-ausstattung und seiner Lage am Stadtrandbereich und der Straßennähe nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Da auf der derzeitigen Grünfläche des Änderungsbereichs fast keine Strukturelemente – mit Ausnahme des Stockausschlags der Korkenzieherweide – gegeben sind, erscheint eine Beeinträchtigung auf das Brutgeschehen von busch- und kronenbrütenden Vogelarten als eher gering.

Zwar ist die teils höherwüchsige Vegetation der grasreichen, ausdauernden Ruderalvegetation von ihrer Struktur her für Bodenbrüter potenziell geeignet, jedoch liegt diese unmittelbar an Verkehrsflächen und wird von Spaziergängern mit Hunden regelmäßig frequentiert. Da bodenbrütende Vogelarten i.d.R. eine sehr hohe Fluchtdistanz aufweisen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen von bodenbrütenden Arten genutzt werden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Untersuchungsgebiet ist dies nicht der Fall, da es sich um eine lückige, grasreiche Ruderalvegetation mit relativ arten- und strukturarmer Ausprägung handelt. Durch die Lage in der Nähe zur offenen Kulturlandschaft stehen Vögeln in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebiets potenziell nutzbare und bessere Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Untersuchungsgebiets zwischen bestehender Bebauung und Abschirmung durch den Lärmschutzwall zur offenen Kulturlandschaft zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets zwischen bestehender Wohnbebauung mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.2 Fledermäuse

Für den entsprechenden TK25-Quadranten (7812 NO) des Änderungsbereichs sind gemäß der Übersichtskarte der LUBW (2019) mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten insgesamt 6 Nachweise angegeben.

Das Untersuchungsgebiet selbst wird durch lückige, grasreiche Ruderalvegetation eingenommen. Gehölzstrukturen sind lediglich in Form eines Stockausschlags einer Korkenzieherweide vorhanden, wodurch das Vorhandensein von Sommer- oder Winterquartieren für Fledermäuse sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann. Die nächstgelegenen, potenziell nutzbaren Gehölze befinden sich auf den östlich benachbarten Grundstücken, außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Die brachliegende Grünfläche mit lückiger, grasreicher Ruderalvegetation ist naturschutzfachlich als geringwertig zu betrachten und erfüllt die ökologischen Funktionen als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat vermutlich nur im geringen Maße. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine relativ arten- und strukturarme Freifläche zwischen bestehender Bebauung mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt. Im weiträumigen Umfeld stehen Fledermäusen ausreichend Flächen in Form Gehölzstrukturen zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Population durch den Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten wird somit nicht erwartet.

Allerdings kann es durch anlage- und betriebsbedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse zu Beeinträchtigungen (nahegelegener) potenzieller Nahrungs- bzw. Jagdhabitate kommen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets zwischen bestehender Bebauung ist dies allerdings zu relativieren.

Durch die Planung ist mit einer Zunahme von Lichtemissionen in die angrenzende Umgebung auszugehen. Um Beeinträchtigungen durch vom Untersuchungsgebiet ausgehenden zusätzlichen Beleuchtungsquellen während Transferflügen oder Jagdaktivitäten auszuschließen, müssen die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten. Um Beeinträchtigungen bzw. Störungen besonders empfindlicher Fledermausarten auszuschließen, sollten die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt und nächtliche Beleuchtungen unterlassen werden (vgl. Kap. 5.2).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Reptilien

Im Hinblick auf die vorherrschende Habitatausstattung (lückige, grasreiche und artenarme Ruderalvegetation) mit kaum geeigneten Deckungsbereichen, nur vereinzelt kleineren Steinen und der durch die bestehende Wohnbebauung und Lärmschutzwand isolierten Lage ist ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich auszuschließen. Das

Gebiet wird zudem häufig von Spaziergängern mit Hunden frequentiert. Demzufolge eignet sich der Änderungsbereich nicht als geeignete Lebensstätte für Reptilien.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei Neuanschaffung von Beleuchtungen im Änderungsbereich sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Um die Tiere in der Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge nicht zu stören, sollten keine dauerhaften Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Das Untersuchungsgebiet liegt im Westen von Staufen, wird im Norden vom Vogesenring, im Süden von der Wettelbrunner Straße sowie im Osten und Westen von bestehender Wohnbebauung eingerahmt. Bei dem Untersuchungsgebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1.995 m² große und unbebaute Fläche, welche durch eine lückige, grasreiche Ruderalvegetation sowie Reste von Brombeergestrüpp mit **geringer ökologischer Wertigkeit** charakterisiert werden kann.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Bei Entfernung von Gehölzen sind die zeitlichen Beschränkungen von Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Oktober bis Februar** (01.10. – 28./29.02.), zu beachten.
- Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse dürfen Gehölze im Änderungsbereich ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden, (01.11. – 28./29.02.) andernfalls ist in beiden Fällen ein Artenschutz-Sachverständiger hinzuzuziehen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten **Mai bis September** (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei Neuanbringung von Beleuchtungen im Änderungsbereich sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Um die Tiere in der Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge nicht zu stören, sollten keine dauerhaften Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Weiterhin wird vom Verfasser empfohlen, an den neuen Gebäuden Nistkästen bzw. künstliche Quartiere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse aufzuhängen bzw. zu integrieren.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen **Vögel** und **Fledermäuse** sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddelling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (2018): Artensteckbriefe von Amphibien. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftspflege.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- LORENZ J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna, Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 300-306, Eugen Ulmer Verlag Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.